



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab

Kontakt:
Dagmar Müller, Telefon 043 259 78 49, dagmar.mueller@mba.zh.ch
Thomas Brändle, Telefon 043 259 78 59, thomas.brandle@mba.zh.ch

Corona Schutzkonzeptraster für Ganzklassenunterricht in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II der Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten

Das vorliegende Raster für Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II beruht auf der Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzeptraster vor.

Die Bildungseinrichtungen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und setzen die Richtlinie COVID-19 um. Das MBA informiert die Bildungseinrichtungen über jeweilige Anpassungen der Richtlinie COVID-19. Die Bildungseinrichtungen nehmen die nötigen Anpassungen in ihrem Schutzkonzept vor und sorgen für deren Umsetzung.

Bei Fragen bezüglich Schutzkonzept oder der Umsetzbarkeit von Schutzmassnahmen steht der Bereich Prävention und Sicherheit des MBA beratend zur Verfügung.

Aufgrund infrastruktureller und weiterer Unterschiede können einzelnen Massnahmen in den Schulgebäuden BBW (Wülflingerstrasse 17, Zürcherstrasse 28, Pionierstrasse 28 und Wartstrasse 71) voneinander abweichen.

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung	Schulleitungssitzungen in der Aula unter Einhaltung des Abstands. Minimierung des direkten Kontakts.	Rektor Prorektor
2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)	Szenarien werden gemäss den aktuellen Vorgaben des Mittelschul- und Berufsbildungsamt laufend erarbeitet.	Schulleitung
3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung		
<p>Verordnung RR zur Bekämpfung von Covid-19</p> <p>In Umsetzung der Verordnung über Massnahmen zur Covid-19 Epidemie im Bildungsbereich des Regierungsrates und den Vorgaben des Bundes vom 3.12.2021 gilt an der BBW vom 06.12.21 bis vorläufig zum 24.01.22 Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – An der BBW gilt in allen Innenräumen eine generelle Maskentragepflicht. Eine Befreiung von der Maskentragepflicht durch Vorweisung eines gültigen Covid-19 Zertifikats ist nicht möglich. – Das gesamte Personal, auch in der Administration tätige Personen oder Hausdienstpersonal, 		

<p>muss in Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, immer eine Maske tragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – In den Sportanlagen der BBW inklusive Krafträume gelten dieselben Regeln wie für Fitnesszentren. Der Besuch des Kraft- und Fitnessraumes setzt daher ein Zertifikat voraus und es gilt eine Maskentragpflicht. – Auch für den Sportunterricht gilt eine allgemeine Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit. Wo die Maske den Unterricht wesentlich erschwert, kann darauf verzichtet werden. 		
<p>Regelungen zum Mindestabstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten. – Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen). – Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird: <ul style="list-style-type: none"> - Sitzordnung möglichst konstant 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Mindestabstand von 1.5 Metern kann aufgrund der Raumgrösse, ausser bei sehr grossen Klassen, eingehalten werden. Generell gilt für die Klassen der BBW eine fixe Sitzordnung in den Schulzimmern. – Als zusätzlicher Schutz steht den Lehrpersonen eine mobile Plexiglasscheibe zur Verfügung. Schutzmasken werden BBW-Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. In Härtefällen auch Lernenden (Ausnahme). – Nach Möglichkeit werden Pausen- und Mittagszeiten gestaffelt angesetzt. – Plakate machen die Lernenden auf die aktuellen Regelungen aufmerksam. 	<p>Schulleitung Abteilungsleitungen Lehrpersonen Technische Dienste</p>

<ul style="list-style-type: none"> - zwingend häufige Luftumwälzung - eventuell Plexiglas - eventuell Abtrennungen – Bei verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes. 	<ul style="list-style-type: none"> – WC-Anlagen werden regelmässig gereinigt. Gleiches gilt für Lernenden- und Lehrpersonentische. Bei Klassenwechsel desinfizieren Lehrpersonen und Lernende die Tische in Eigenregie. 	
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen 	<ul style="list-style-type: none"> – An der Wülflingerstrasse 17 und im Pionierpark werden die Lehrpersonen zu einer hohen Lüftungskadenz instruiert. Das Anton-Graff-Haus verfügt über eine kontrollierte Lüftung. Diese wird auf 24-Stundenbetrieb umgestellt. Zudem wird die intensive 'Luftspülung' mehrmals täglich aktiviert. 	Abteilungsleitungen Lehrpersonen
Sensibilisierung der Lernenden und Studierenden <ul style="list-style-type: none"> – für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben) – für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung – für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zur Bildungseinrichtung (Schulweg) und Aufenthalt auf dem Areal der Bildungseinrichtung (Pausen etc.). 	Vor Schulöffnung: <ul style="list-style-type: none"> – Via vorgängiges Infoschreiben an die Lernenden. Nach Schulöffnung: <ul style="list-style-type: none"> – Via Infoplakate – Via direkte Information durch Lehrpersonen, an Informationsveranstaltungen für neue Lernende sowie durch Informationsplakate in den Schulhäusern. 	Schulleitung Lehrpersonen

4. Weitere Schutzmassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Information an Jugendliche und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, volljährige Lernende und Studierende und Personal, dass die SwissCovidApp vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> – Information der Lernenden durch die Lehrpersonen. 	Schulleitung Lehrpersonen Technische Dienste
<ul style="list-style-type: none"> – Gruppendurchmischte Aktivitäten mit den nötigen Verhaltens- und Hygienemassnahmen sind erlaubt. – Eine normale Zimmerbelegungen ist möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> – Wenn möglich fixe Sitzordnung im Schulzimmer – Möglichst wenig Schulzimmerwechsel während eines Unterrichtstages 	Schulleitung
<ul style="list-style-type: none"> – Lenkung des Personenflusses, so dass der Mindestabstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (direktes Kreuzen möglichst minimieren). 	Präventive Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Information durch Lehrpersonen Umsetzungskontrolle: <ul style="list-style-type: none"> – durch Lehrpersonen und Technische Dienste 	Lehrpersonen Technische Dienste
<ul style="list-style-type: none"> – Information der Elternschaft und Erziehungsberechtigten zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Bildungseinrichtung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Information durch die Abteilungssekretariate 	Abteilungsleitungen
<ul style="list-style-type: none"> – Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing. 	<ul style="list-style-type: none"> – Koordination durch den Verwaltungsassistenten Rektorat 	Verwaltungsassistent Rektorat
<ul style="list-style-type: none"> – Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben 	<ul style="list-style-type: none"> – Information durch Lehrpersonen 	Lehrpersonen

	– Bei Mitarbeitenden durch Abteilungsleitung	Abteilungsleitung
– Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Bildungseinrichtung	– Besuch der beiden Schulmensen durch Drittpersonen werden auf ein Minimum beschränkt.	Schulleitung
5. Infrastruktur und Schutzmaterialien		
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen – Bereitstellen von Masken sowie die besonderen Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte 	<ul style="list-style-type: none"> – Hygienemasken in den Sekretariaten und in den Vorbereitungsziimmern sind frei verfügbar. – Plexiglasschutzwände in den Sekretariaten und in Schulzimmern. – Bei Bedarf stehen für sämtliche Mitarbeitende zusätzliche Gesichtsvisiere zur Verfügung. 	Zentrale Dienste Technische Dienste
– Regelmässige Reinigung von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden	– Durch externe Reinigung und Lehrpersonen (Tische)	Technische Dienste
– Bereitstellen von Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten)	<ul style="list-style-type: none"> – Desinfektionsspender bei den Schulhauseingängen und in jedem Stockwerk. – Desinfektionstücher bei jedem Lehrpersonen PC. 	Zentrale Dienste Technische Dienste
– Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	– In WC Anlagen werden Flüssigseife-Spender konsequent aufgefüllt.	Technische Dienste
– Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken.	– Für die Einweghandtücher werden geschlossene Abfalleimer zur Verfügung gestellt.	Zentrale Dienste Technische Dienste

6. Sportunterricht		
<p>Regelungen für den Sportunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Siehe Schutzkonzept für den Sportunterricht 	<ul style="list-style-type: none"> – Für den Sportunterricht wurde ein separates Schutzkonzept verfasst. Die genannten Punkte wurden im Schutzkonzept für den Sportunterricht berücksichtigt. Den Sportlehrpersonen steht zudem eine entsprechende Checkliste zur Verfügung. 	<p>Sportlehrpersonen</p>
7. Regelungen zum Umgang mit symptomatischen Personen, Isolations- und Quarantänemassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Definition von Abläufen im Umgang mit Covid-19-ähnlichen Symptomen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Lernende und Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen werden konsequent nach Hause geschickt. Mitarbeitenden und für symptomatische Personen und für allfällige Begleitpersonen stehen Masken zur Verfügung. Empfehlungen für den Heimweg erfolgen durch die Lehrpersonen. – Geimpfte und genesene Personen können sich von der Quarantänepflicht befreien, indem sie ihr Covid-Zertifikat auf der Webseite des Contact Tracings hochladen. Da das Contact Tracing aktuell stark beansprucht ist, kann es zu Verzögerungen kommen. Die Betroffenen müssen nicht warten, bis sie die entsprechende SMS des Contact Tracings erhalten, sondern können weiterhin in den Unterricht kommen. Sie müssen aber das Impf- respektive Genesungszertifikat jederzeit vorweisen können. Sobald sie das SMS des 	<p>Lehrpersonen Abteilungsleitungen</p>

	Contact Tracings erhalten, laden sie das Zertifikat nachträglich hoch.	
<ul style="list-style-type: none"> – Isolation von Personen mit eindeutigen Covid19-Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten – Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen. – Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne öV-Nutzung) 		
<ul style="list-style-type: none"> – Meldung von positiv getesteten Personen an das MBA 		Abteilungsleitungen mit Information des Rektors.
<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen 		Abteilungsleitungen mit Information des Rektors.

Hinweis 1: Mensabetrieb

- In den Mensen der BBW muss zwischen den Gästegruppen der erforderliche Abstand eingehalten werden. Es besteht keine Beschränkung der Gruppengrösse. Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht. Mensabesucher müssen eine Gesichtsmaske tragen, wenn sie nicht an ihrem Tisch sitzen.

Hinweis 2: Veranstaltungen und Anlässe

- Neu gilt für sämtliche Veranstaltungen in Innenräumen eine Maskentragpflicht, auch für Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung durch eine Zertifikatspflicht.
- Konvente und Sitzungen können ohne Covid-19-Zertifikat und ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden, sofern keine externen Personen dabei sind. Es gilt eine dringliche Maskenempfehlung und der erforderliche Abstand ist einzuhalten. Bei einer Teilnahme von externen Personen (zum Beispiel Mitglieder der Schulkommission, Experten) gelten die Veranstaltungsregeln.
- Schulische Veranstaltungen in Innenräumen, die zu den üblichen Tätigkeiten der Schule gehören (zum Beispiel Elternbesuchstage oder Eltern- und Orientierungsabende), dürfen mit insgesamt bis zu 50 Personen ohne Covid-19-Zertifikat stattfinden. An diesen Anlässen gilt eine Maskenpflicht. Zudem muss der Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden und die Räume dürfen zu höchstens zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die Konsumation von Speisen oder Getränken ist verboten. Nehmen mehr als 50 Personen an einer solchen Veranstaltung teil, gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht, dafür gibt es keine weiteren Einschränkungen. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Lehrpersonen und das Schulpersonal. Für sie gilt eine dringliche Maskenempfehlung und der erforderliche Abstand ist einzuhalten.
- Für Präsenzveranstaltungen im Bereich der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung gelten weiterhin die Regeln für Veranstaltungen. Aufgehoben wurde jedoch die Sonderregelung für beständige Gruppen unter 30 Personen. Diese sind nicht mehr von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Das bedeutet, dass nur noch Personen mit einem Corona-Zertifikat an Präsenzveranstaltungen im Bereich der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung teilnehmen können.
- Veranstaltungen im Freien sind ohne Covid-19-Zertifikat mit bis zu 1000 Personen (Teilnehmende sowie Publikum) möglich, sofern eine Sitzpflicht besteht. Ist keine Sitzpflicht vorgesehen, dürfen höchstens 500 Personen zugelassen werden. Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten. Wird der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gelten ausser der Beschränkung auf 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine weiteren Einschränkungen.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen:

Name und Funktion:

Roland Harders, Rektor BBW

Genehmigung durch Schulleitung:

Datum/Ort: Winterthur, 06.12.21

Kontaktangaben (Mobile/Email):

roland.harders@bbw.zh.ch 052 267 85 20

Unterschrift:

